

INFORMATION

Werkstattzeichnungen und Ausführungsunterlagen - Zuständigkeiten und Vergütung

1 Allgemeines

Oft werden im Holzbau die ausführenden Betriebe vom Auftraggeber zur Aushändigung der Werkstattzeichnungen, Montagepläne oder gar der Ausführungsplanung aufgefordert. Nicht selten kommt es dabei vor, dass diese Leistung als sowieso zu erbringende Leistung angesehen wird, die nicht gesondert vergütet werden muss. Diese Information erläutert einzelne Begrifflichkeiten und zeigt auf, welche Leistungen zu übergeben sind und ob deren Erbringung einen Vergütungsanspruch auslösen können.

Die geschuldete Leistung ist abhängig von der vertraglichen Vereinbarung.

Grundlage dieser Information ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis im Rahmen eines Bauvertrages. Wenn nicht anders vereinbart ist hierbei der Auftraggeber für die Planung und der Auftragnehmer für die Ausführung der Bauleistung verantwortlich.

Abweichend hiervon gibt es weitere Varianten der Vertragsgestaltung, wie bspw. einen Generalübernehmervertrag mit Planungsleistungen, Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (umgangssprachlich auch funktionale oder teilfunktionale Ausschreibungen). Allgemein sind die geschuldeten Leistungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers abhängig vom vereinbarten Leistungsumfang.

Montage-, Abbruch- und Betriebsanweisungen nach den Arbeitssicherheitsregelwerken sind weder Ausführungspläne noch Werkstatt- oder Montagepläne und nicht Gegenstand dieser Information.

2 Bedeutung - Begriffe

2.1 Ausführungsplanung

-Planungsleistung-

Die Ausführungsplanung wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und bildet die Grundlage für die Herstellung des Bauwerks [1, S. 75]. „Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben“ [2, S. 141]. Sie muss ausführungsreif sein und darf für den Ausführenden keine Fragen zum Endzustand der auszuführenden Leistung offenlassen [3]. Die Ausführungsplanung beschreibt Gewerke spezifisch alle für die Ausführung notwendigen Inhalte. Die Ausführungsplanung muss vor der Ausschreibung abgeschlossen sein, damit die Kosten der Leistungen kalkuliert werden können. In der Ausführungsplanung werden alle zeichnerischen, technischen und textlichen Einzelangaben zusammengestellt und als Grundlage für die Leistungen der Ausschreibung und Bauausführung beschrieben.

2.2 Werkplanung

-Planungsleistung-

Die Werkplanung ist Teil der Ausführungsplanung [4]. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Werkstattplanung, den Werkstattplänen oder den Werkstattzeichnungen.

2.3 Werkstatt- und Montageplanung

-Bauleistung-

Die Begriffe „Werkstattplanung“ und „Montageplanung“ stehen für innerbetriebliche Kommunikations- und Arbeitsprozesse, welche der Arbeitsvorbereitung dienen. Auch wenn die Begriffe Zeichnung und Plan gleichbedeutend verwendet werden und Fertigungs- oder Montageabläufe geplant werden müssen, handelt es sich bei der „Werkstatt- bzw. Montageplanung“ nicht um eine (Bau-) Planungsleistung im Sinne von z.B. HOAI oder VOB, sondern um die Organisation innerbetrieblicher Prozesse und die Umsetzung der Ausführungsplanung des Auftraggebers.

Über die notwendige Art, Menge und Form entscheidet der Auftragnehmer. Beispiele hierfür sind das Erstellen von Werkstattzeichnungen auf Basis der Ausführungsplanung des Auftraggebers oder das Darstellen von Fertigungs- und Montageabläufen.

Das Ergebnis der Werkstatt- und Montageplanung können bspw. Werkstatt- oder Montagepläne sein.

Die Koordination zeitlicher Abläufe unterschiedlicher Gewerke oder das Zusammenfügen von Bauteilen aus unterschiedlichen Gewerken sind nicht Bestandteil der Werkstatt- bzw. Montageplanung, sondern gehören zur Ausführungsplanung des Auftraggebers.

Anmerkung: Bei vorgefertigten Elementen kann die Werkstatt- und Montageplanung auch zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen dienen.

2.4 Werkstattzeichnung

-Bauleistung [1, S. 75] [1, S. 109]-

Werkstattzeichnungen sind Zeichnungen des ausführenden Unternehmens. Hier werden Informationen abgebildet, die zur Ausführung der Leistung notwendig sind. In ihnen wird die Ausführungsplanung des Auftraggebers bspw. für die Fertigungsprozesse des ausführenden Unternehmens umgesetzt. Der Auftragnehmer entscheidet vorhabenbezogen, ob und in welcher Form Werkstattzeichnungen zur Erbringung der Leistung erforderlich sind.

2.5 Ausführungszeichnung

-Planungsleistung-

Ausführungszeichnungen sind zeichnerische Darstellungen für das geplante Objekt (z.B. Detail- und Konstruktionszeichnungen). Ausführungszeichnungen enthalten alle für die Ausführung bestimmten Einzelangaben und dienen als Grundlage der Angebotserstellung und Ausführung der baulichen Leistungen. Die Zeichnungen sind in einem für die Anwendung geeignetem Maßstab zu erbringen. Sie sind Bestandteil der Ausführungsplanung.

2.6 Ausführungsunterlagen des Auftraggebers

-Planungsleistung-

Ausführungsunterlagen des Auftraggebers sind alle Bestandteile der Ausführungsplanung, die der Auftragnehmer als Hilfsmittel zur Vorbereitung und mangelfreien sowie pünktlichen Durchführung der konkreten Bauleistung vom Auftraggeber benötigt. Dazu gehören alle Hilfsmittel, die der vertragsgemäßen Leistungserbringung dienen, z.B. alle erforderlichen Zeichnungen und Pläne, die Baugenehmigung, statische Berechnungen, bauphysikalische Nachweise, Anleitungen, Modelle, Proben, Gutachten sowie im Einzelfall mündliche Angaben.

2.7 Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers

-Bauleistung-

Ausführungsunterlagen, die in den Bereich des Auftragnehmers fallen können, sind An- und Verwendbarkeitsnachweise z.B. Unterlagen zu den verwendeten Baustoffen.

2.8 Werkzeichnungen

-Planungsleistung oder Bauleistung-

Werkzeichnungen sind übersichtliche Darstellungen eines Bauteils oder Bauwerks.

3 Verantwortlichkeiten und Haftung für Planungsleistungen

Bei einer Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis übernimmt der Auftragnehmer grundsätzlich keine Planungsleistungen, es sei denn, diese werden in der Ausschreibung bzw. in einer vertraglichen Vereinbarung ausdrücklich gefordert.

Übernimmt der Auftragnehmer bei einer Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis, ganz oder teilweise die Erstellung von bautechnischen Nachweisen, kann er für diese Planungsleistungen haftbar gemacht werden (Planungshaftung).

Führt der Auftragnehmer seine Leistung ohne vollständige Ausführungsunterlagen (zum Beispiel fehlende bautechnische Nachweise) aus, könnte dies als Planungsleistung ausgelegt werden.

Wenn die Unterlagen des Auftraggebers fehlerhaft oder nicht vollständig sind, sollte der Auftragnehmer schriftlich Bedenken anmelden.

4 Vergütung

- **Ausführungsplanung**
 - Die Ausführungsplanung mit allen notwendigen Ausführungsunterlagen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Soll der Auftragnehmer ganz oder teilweise die Ausführungsplanung erstellen, so muss dies gesondert beauftragt und vergütet werden.
- **Werkplanung**
 - siehe Ausführungsplanung
- **Werkstatt- und Montageplanung**
 - Bestandteile der Werkstatt- und Montageplanung können vom Auftraggeber unentgeltlich eingesehen werden, sofern diese zur Überwachung der vertragsgemäßen Leistung notwendig sind und es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt.
 - Verlangt der Auftraggeber, dass Unterlagen der Werkstatt- und Montagepläne nicht nur vorgelegt, sondern übergeben werden, so ist dies gesondert zu vergüten.
 - Wenn der Auftraggeber Anforderungen bspw. an Inhalte oder Formate der Unterlagen stellt, so muss dies gesondert beauftragt und vergütet werden.
- **Werkstattzeichnung**
 - Werkstattzeichnungen können vom Auftraggeber zur Überwachung der vertragsgemäßen Leistung unentgeltlich eingesehen werden, sofern dies vertraglich, bspw. nach VOB [2, S. 143], vereinbart ist, und es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt.
 - Verlangt der Auftraggeber, dass Werkstattzeichnungen nicht nur vorgelegt, sondern übergeben werden, so ist dies gesondert zu vergüten.
 - Wenn der Auftraggeber Anforderungen bspw. an Inhalte oder Formate stellt, sind dies keine Werkstattzeichnungen mehr und müssen gesondert vergütet werden.
- **Ausführungszeichnung**
 - Ausführungszeichnungen gehören zu den Ausführungsunterlagen des Auftraggebers.
 - Ausführungszeichnungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Erstellung oder die Bereitstellung von Ausführungszeichnungen, so ist dies gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- **Ausführungsunterlagen des Auftraggebers**
 - Ausführungsunterlagen des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Erstellung oder die Bereitstellung von Ausführungsunterlagen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, so ist dies gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- **Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers**
 - Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers können vom Auftraggeber zur Überwachung der vertragsgemäßen Leistung spätestens bei Abnahme unentgeltlich eingesehen werden, sofern es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt.
 - Verlangt der Auftraggeber, dass Ausführungsunterlagen nicht nur vorgelegt, sondern übergeben werden, so ist dies gesondert zu vergüten.

- Wenn der Auftraggeber Anforderungen bspw. an Inhalte oder Formate der Ausführungsunterlagen stellt, sind diese Anforderungen explizit zu beschreiben und der Aufwand hierfür gesondert zu vergüten.
- **Werkzeichnungen**
 - Werkzeichnungen, die der Auftraggeber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen vom Auftragnehmer verlangt, sind gesondert zu vergüten.

Anmerkung: Hinweise auf Vergütungsansprüche kann man u.a. entnehmen in der Vergabe und Vertragsordnung VOB/B DIN 1961 [2, S. 139 f §2], VOB/C DIN ATV 18299 [5, S. 11 ff Abschnitt 4.1 und 4.2], für Holzbau- und Zimmererarbeiten in DIN VOB/C ATV 18334 [6, S. 23 ff Abschnitt 4.1 und 4.2] oder auch im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB [7, S. 197 §632 S. 201 ff §650a ff] .

5 Änderung der Planungsunterlagen

Müssen aufgrund von Änderungen des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers Ausführungsunterlagen geändert oder neu erstellt werden, so sind die dem Auftragnehmer daraus entstehenden Kosten zu vergüten. Dies gilt auch für notwendige Änderungen und Ergänzungen der Werkstatt- und Montageplanung.

Anmerkung: Hinweise zur Vergütung bei Änderungen der Planungsunterlagen finden sich unter anderem in Vergabe und Vertragsordnung VOB/B DIN 1961 [2, S. 139 f §2 (2) & (6)] oder im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB [7, S. 201 § 650b].

6 Literaturverzeichnis:

- [1] „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),“ V. v. 10.07.2013 BGBl. I S. 2276; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88. [Online]. Available: https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/HOAI.pdf. [Zugriff am 22. 01. 2024].
- [2] *Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, 2019.
- [3] H. Fuchs, A. Berger und W. Seifert, Beck'scher HOAI- und Architektenrechts-Kommentar, C.H.Beck, 2022.
- [4] *DIN 1052-11: Holzbauwerke - Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 11: Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente - Anforderungen an die Herstellung*, 2022-12.
- [5] DIN-Normenausschuss Bauwesen (NA-Bau), *DIN 18299:2023-09 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*, Beuth-Verlag, 2023.
- [6] DIN Normenausschuss Bauwesen (NA-Bau), *DIN 18334:2023-09 - VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Zimmer- und Holzbauarbeiten*, Beuth-Verlag, 2023.
- [7] BUND, „Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.,“ 2002. [Online]. Available: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>. [Zugriff am 18. 01. 2024].